

## Teilrevision des Energiegesetzes

Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit vom 30. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Minderheit der ad-hoc-Kommission Teilrevision Energiegesetz, bestehend aus den Kantonsräten Urs Andermatt (FDP), Thomas Gander (FDP), Thomas Magnusson (FDP), Beni Riedi (SVP), Adrian Risi (SVP) und Emil Schweizer (SVP), steht grundsätzlich hinter der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn), wie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen. Aber wir lehnen den von der Kommissionsmehrheit neu formulierten § 4c in der vorliegenden Form ab. Darin geht es um den Ersatz des Wärmeerzeugers. Die Kommissionsminderheit spricht sich weder gegen die Gesetzesvorlage als Ganzes noch gegen einen raschen Ersatz der fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme aus. Die von der Kommissionsmehrheit für den Heizungsersatz vorgeschlagene Lösung geht jedoch zu weit und verursacht im Hinblick auf die Zielerreichung einen unnötigen sowie unverhältnismässig hohen Aufwand, ohne das Ziel effektiv zu unterstützen. Die neue Regelung wirft nicht nur in Bezug auf die Umsetzung und den Vollzug zahlreiche Fragen auf, sondern schafft für alle Beteiligten – von Eigentümerinnen und Eigentümern über die kantonale Verwaltung bis zu den Gemeinden – Rechtsunsicherheit. Wir beantragen daher, § 4c in unserer Version zu unterstützen. Er geht mit der Ausweitung auf den ganzen Gebäudepark auch weiter als die Regierung und die Kommissionsmehrheit.

# Unnötige Eigentumsbeschränkung

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit für § 4c verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten, beim Heizungsersatz ein erneuerbares System zu wählen. Dies führt zu einer zusätzlichen Eigentumsbeschränkung. Der Vorschlag der Regierung hingegen setzt auf das System der MuKEn, das eine Wahlfreiheit vorsieht: Entweder wird mindestens 10 Prozent des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder der Wärmebedarf mit einer technischen Lösung in diesem Umfang reduziert. Das führt bereits dazu, dass ein gedankenloser 1:1-Heizungsersatz ausgeschlossen wird. Denn auch mit der 10 Prozent-Regelung muss sich die Eigentümerschaft der betroffenen Bauten bei einem Heizungsersatz Gedanken darüber machen, ob das neue Heizsystem zukünftig mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Ein Umdenken zu erneuerbaren Energien hin findet damit ohne jeden Zweifel statt. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die meisten Liegenschaftsbesitzenden mit den Vorgaben der MuKEn auf rein erneuerbare Systeme umsteigen. Der Effekt dieser 10 Prozent-Regelung ist somit um ein Vielfaches höher. Eine Verpflichtung zum Umstellen – wie es der Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorsieht – ist völlig unnötig und nicht gerechtfertigt.

## Kein Alleingang

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit weicht wesentlich von den MuKEn ab. Diese verfolgen nämlich das Ziel, die Energievorschriften im Gebäudebereich schweizweit zu vereinheitlichen. Die Mehrheit der Kantone stützt sich darum wie der Zuger Regierungsrat auch beim Heizungsersatz auf die MuKEn und leistet damit einen Beitrag zur Harmonisierung (BL, OW, LU, JU, AI, TG, GR, GL, SG, FR, SH in Kraft; TI, NW beschlossen; SZ, BE, VD, VS in der parlamentarischen oder vorparlamentarischen Phase).

Seite 2/3 3185.4 - 16616

### Zuger Sonderlösung von Kommissionsmehrheit verlangt

Der von der Kommissionsmehrheit neu formulierte § 4c sieht vor, dass beim Heizungsersatz ein erneuerbares System gewählt werden muss, wenn dies technisch möglich ist und keine Mehrkosten verursacht werden. Zwar sind ähnliche Regelungen vereinzelt in anderen Kantonen vorgeschlagen, seit längerem in Kraft sind sie jedoch bisher einzig im Kanton Basel-Stadt. Dort bezieht sich der Begriff «Mehrkosten» auf die Investitionskosten. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. betreffend Warmwassererzeuger) ist dieses Berechnungsmodell jedoch nicht auf den Kanton Zug übertragbar. Für den Kanton Zug müsste demnach für die Berechnung der Mehrkosten auf die Lebenszykluskosten (oder ein gänzlich neues Modell) abgestellt werden. Diesbezüglich bestehen viele offene Fragen. Bis heute bestehen in keinem anderen Kanton Erfahrungswerte für die Berechnung der Lebenszykluskosten, geschweige denn für deren konkrete Anwendung im Einzelfall. Es muss also mit viel Aufwand eigens für den Kanton Zug ein Modell für die Berechnung von Mehrkosten entwickelt werden.

#### Rechtsunsicherheit

Der von der Kommissionsmehrheit neu formulierte Abs. 1 von § 4c beinhaltet viele offene Begriffe, beispielsweise «grundsätzlich», «technisch möglich», «Mehrkosten», deren Inhalt unklar ist und die zu Unsicherheiten im Vollzug führen. Es ist daher vermehrt mit Einsprachen zu rechnen. Insbesondere ist unklar, was genau unter Mehrkosten zu verstehen ist. Die Berechnung der Lebenszykluskosten ist komplex, es gibt keine etablierte Methode. Bestehende Instrumente, beispielsweise der Heizkostenrechner von EnergieSchweiz, sind höchst umstritten. Nicht zu vergessen ist, dass der Vollzug dieser Bestimmung bei den Einwohnergemeinden liegt. Das Know-how dürfte bei den Einwohnergemeinden insbesondere in Bezug auf die Aspekte der «technischen Möglichkeiten» und der «Mehrkostenberechnung» nicht in jedem Fall vorhanden sein.

#### Hoher Aufwand für Bauherrschaft

Der Nachweis, dass eine erneuerbare Heizung technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt, ist aufwendig. Bei der technischen Machbarkeit müssen unter Umständen weitergehende Abklärungen, z. B. betreffend Lärmschutz, vorgenommen werden. Für die Mehrkostenberechnung müssen die (Lebenszyklus-)Kosten sowohl für das fossile als auch für das günstigste erneuerbare System ermittelt werden. Welche weiteren Kosten neben der eigentlichen Heizung einbezogen werden müssen, bleibt unklar.

# Langwieriges Verfahren

Falls § 4c Abs. 1 so genehmigt wird, wie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen, hat dies zur Folge, dass die Gemeinde bei der Wahl eines fossilen Systems jeden Fall einzeln prüfen muss. Dies ist mit einer Bauanzeige, wie es der Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorsieht, nicht mehr möglich, sondern es wird in der Regel ein formelles Baubewilligungsverfahren nötig sein. Dies ist nicht nur mit hohem Vollzugsaufwand verbunden, sondern führt auch zu zeitlichen Verzögerungen, was gerade beim Heizungsersatz problematisch ist. Beim Vorschlag der Kommissionsminderheit und der Regierung hingegen können die Bestimmungen zum Heizungsersatz mittels «Standardlösungen» gemäss MuKEn erfüllt werden. Damit erübrigt sich eine Einzelfallbeurteilung, die Sache kann rasch und unkompliziert im Rahmen einer Bauanzeige abgewickelt werden.

## Ineffiziente Lösung

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist für alle Beteiligten mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden und birgt viele Unsicherheiten. Der Vorschlag des Regierungsrats stützt sich auf die MuKEn, er hat sich in vielen Kantonen bereits bewährt und der Vollzug ist etabliert.

3185.4 - 16616 Seite 3/3

Die Erfahrungen zeigen, dass auch mit diesem pragmatischen Vorgehen das Ziel, fossile Heizungen möglichst rasch durch erneuerbare Systeme zu ersetzen, erreicht werden kann. Die Wirkung geht – wie erwähnt – weit über die geforderten 10 Prozent erneuerbare Energien hinaus, da sich ohnehin viele Bauherrschaften für eine erneuerbare Heizung entscheiden. Falls ein Förderprogramm beschlossen wird, dürfte diese Entwicklung zusätzlich unterstützt werden.

### Antrag der Kommissionsminderheit

Aus den genannten Gründen beantragt die Kommissionsminderheit, beim Heizungsersatz den auf den MuKEn basierenden Vorschlag der Regierung im Grundsatz zu behalten. Im Sinne einer sinnvollen, moderaten Verschärfung wird jedoch vorgeschlagen, die Regelung auf den gesamten Gebäudepark im Kanton Zug auszudehnen. Damit werden nicht nur die Wohnbauten, sondern auch die Nichtwohnbauten (15 bis 20 Prozent Anteil am gesamten Gebäudebestand) erfasst. Dazu soll in § 4c die Möglichkeit einer Befreiung der Nichtwohnbauten – wie sie in den MuKEn vorgesehen wäre – ausgeschlossen werden (neuer Abs. 2). Mit diesem Vorschlag kann sichergestellt werden, dass das Ziel eines raschen Ersatzes von fossilen Heizungen durch erneuerbare Systeme pragmatisch und einfach umgesetzt werden kann. Gleichzeitig wird mit der Erweiterung auf den gesamten Gebäudebestand eine zusätzliche Wirkung erzielt. Ein solcher Vorschlag schafft Rechtssicherheit und Vertrauen. Paragraph 4c gemäss Antrag der Kommissionsminderheit lautet deshalb wie folgt:

- «¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbaren Energien 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.
- <sup>2</sup> Allfällige Befreiungen nach § 6 Abs. 2 Bst. a1 dieses Gesetzes sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Abs. 1 bedarf der Bauanzeige.»

Zug, 30. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung Die Kommissionsminderheit

Andermatt Urs, Baar Gander Thomas, Cham Magnusson Thomas, Menzingen Riedi Beni, Baar Risi Adrian, Zug Schweizer Emil, Neuheim